

# European Mentoring & Coaching Council (EMCC) Schweiz

## Statuten

### Satzung

Der Begriff „Mitglied“ bezieht sich sowohl auf männliche als auch auf weibliche Personen.

#### 1. Name, Firmensitz und Zweck

##### Artikel 1 - Name und Firmensitz

Es besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter dem Namen European Mentoring & Coaching Council (EMCC) Schweiz, im Folgenden „EMCC - Schweiz“ genannt; der Firmensitz befindet sich in Zürich.

##### Artikel 2 - Zweck

Das EMCC Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, die besten Praktiken im Bereich Mentoring, Coaching und Supervision in der Schweiz zum Nutzen der Gesellschaft zu entwickeln, zu vermarkten und Erwartungen daran zu knüpfen. Sie ist befugt, alle zweckdienlichen und notwendigen Mitteln zur Erreichung dieses Ziels einzusetzen.

Dies sollte in einem Ansatz des gegenseitigen Lernens geschehen. EMCC Schweiz versteht sich daher als Plattform, die Coaches, Mentoren und Supervisoren unterstützt und fördert und zu diesem Zweck Organisationen, Unternehmen sowie öffentliche und akademische Einrichtungen in den Lernprozess einbindet.

EMCC Schweiz ist ein Mitglied von EMCC Global, einer internationalen Vereinigung ohne Erwerbszweck mit Sitz in Belgien, Avenue Paul-Henri Spaak 17, 1060 Brüssel, Belgien, RPL (Brüssel) 0819.495.590.

#### 2. Mitgliedschaft

##### Artikel 3 - Aufnahme

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines Beitrittsantrags durch den Vorstand. Der Vorstand kann jeden Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen; seine Entscheidung ist endgültig.

Die Laufzeit der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate, beginnend mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Annahme des Beitrittsantrags folgt.

Alle Einzelpersonen verpflichten sich mit dem Antrag auf Beitritt zum EMCC Schweiz, die Statuten und Regeln des EMCC Schweiz zu befolgen.

Alle Mitglieder des EMCC Schweiz sind auch Mitglieder des EMCC Global, da der EMCC Schweiz ein Arbeitsmitglied des EMCC Global ist. Als solche unterliegen alle Mitglieder des EMCC Schweiz den Statuten und internen Regelungen von EMCC Global, einschließlich des Globalen Ethikkodex. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft bestätigt der Antragsteller, dass er ein Exemplar des oben genannten Globalen Ethikkodex erhalten hat.

##### Artikel 4 - Formen der Mitgliedschaft

- a) Individuelle Mitgliedschaft: Praktiker, Coaches, Mentoren, Trainer, Supervisoren, Berater, Geschäftsführer und andere Einzelpersonen mit Interesse an Coaching und Mentoring
- b) Mitgliedschaft von Organisationen, Gesellschaften sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen.
- c) Mitgliedschaft von Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

### Artikel 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich. Der Vorstand muss mindestens (30) Tage vor Ablauf der Mitgliedschaft schriftlich über den Austritt des Mitglieds informiert werden. Das Mitglied muss bis zu diesem Zeitpunkt seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

Der Vorstand kann einen Gesellschafter ausschließen ,

- a) wenn das Mitglied das Ansehen oder wichtige Interessen der Gesellschaft gefährdet, oder
- b) aus einem anderen wichtigen Grund.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von (10) Tagen nach Bekanntwerden des Ausschlusses schriftlich Einspruch zuhanden der Generalversammlung einlegen. Die Generalversammlung trifft die endgültige Entscheidung darüber auf der nächsten Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht innerhalb der in der zweiten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist bezahlt.

Mitglieder, die ausgeschlossen wurden oder ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Unabhängig davon, aus welchem Grund die Mitgliedschaft beendet wird, bleiben die entsprechenden Mitgliedsbeiträge bis zum Ende der Laufzeit der Mitgliedschaft fällig und zahlbar.

Jeder, der die Gesellschaft finanziell schädigt, bleibt für den Schaden haftbar.

## **3. Organisation**

### Artikel 6 - Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

### Artikel 7 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Einladungen zu Generalversammlungen werden den Gesellschaftern mindestens 30 Tage im Voraus zugesandt und müssen die Tagesordnung enthalten.

Anträge können bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

### Artikel 8 - Vorsitz und Protokollführung

Die Generalversammlung muss vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet werden. Der Sekretär führt das Protokoll der Versammlung, das die gefassten Beschlüsse und andere festgelegte Angelegenheiten enthält.

## Artikel 9 - Beschlussfassung und Stimmabgabe

Jedes Mitglied, der stimmberechtigt ist, hat eine Stimme.

Die Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat eine geheime Abstimmung beantragt.

Die Mitglieder sind bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe nicht stimmberechtigt.

## Artikel 10 - Befugnisse

Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- b) Genehmigung des Prüfungsberichts und des Jahresabschlusses.
- c) Erteilung der Décharge an den anderen Organen.
- d) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen jährlichen Änderung der Mitgliedsbeiträge oder Satzungsänderung.

## Artikel 11 - Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann sich ein Mitglied des Vorstands zur Wiederwahl stellen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Mitglieder des Vorstands, die ihr Amt niederlegen wollen, müssen eine entsprechende schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand senden.

Der Vorstand kann jederzeit vom Präsidenten einberufen werden und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er überwacht die Zustimmung zur Satzung, verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes Angelegenheiten der Vereinigung, führt die Beschlüsse der Vereinigung aus und vertritt den Verein nach außen.

Der Präsident, oder, falls dies nicht möglich ist, der Vizepräsident, leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Der Präsident ist der Delegierte von EMCC Schweiz im EMCC Global Rat der Delegierten und nimmt an den Sitzungen des Global Rates teil, um EMCC Schweiz zu vertreten und in dessen Namen abzustimmen. Wenn er nicht teilnehmen kann, kann der Präsident diese Aufgabe an den Vizepräsidenten delegieren.

Der Sekretär führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Der Sekretär erledigt die Korrespondenz mit den Gesellschaftern. Alle Protokolle sind in einem Protokollbuch aufzubewahren.

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen der Gesellschaft, legt dem Vorstand jährlich Rechenschaft ab und ist für die Kassenführung verantwortlich.

Der Vizepräsident ist für die tägliche des Vereins verantwortlich. Die tägliche Geschäftsführung umfasst alle Handlungen oder Entscheidungen im Rahmen der täglichen Geschäftstätigkeit des Vereins, die von geringerer Bedeutung oder dringlicher Natur sind und daher nicht das Eingreifen des Vorstands rechtfertigen. Der Vorstand kann eine natürliche oder

juristische Person, die weder Mitglied des Vorstands noch Mitglied der Gesellschaft sein muss, mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragen. Der Vorstand legt die Bedingungen für das Mandat fest.

Der Vorstand wird Kandidaten für den Vorstand nominieren und die nominierten Kandidaten auf der Generalversammlung vorstellen. Die Teilnehmer der Generalversammlung wählen die Kandidaten für den Vorstand durch eine Abstimmung gemäß der in Artikel 9, zweiter Paragraph oben festgelegten Regel.

Der Vorstand ist befugt, die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu beschließen, die er für geeignet hält, und deren Zielsetzung, Aktivitäten und Kompetenzen zu bestimmen. Solche Arbeitsgruppen können auch allein in der Geschäftsordnung der Gesellschaft geregelt werden. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der einzurichtenden Arbeitsgruppen und ernennt die Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppen. Wenn eine bestimmte Arbeitsgruppe eingerichtet wird, beschließt der Vorstand über die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe, die Bedingungen für die Ernennung ihrer Mitglieder und die Dauer ihres Mandats.

Der Verein wird gegenüber Dritten in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, durch ihre Zweierunterschriften, rechtswirksam vertreten.

#### Artikel 12 - Rechnungsprüfung

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung die Rechnungsprüfer zur Wahl vor. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüfen und verifizieren das Inventar, die Konten, die Buchführung, die Belege und die Kontostände und legen einen schriftlichen Prüfungsbericht über den Jahresabschluss und die Ergebnisse der Prüfung vor.

### **4. Finanzen**

#### Artikel 13 - Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins EMCC Schweiz bestehen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Zinseinnahmen
- d) Einnahmen aus Dienstleistungen
- e) Sponsoren

#### Artikel 14 - Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, wenn er einen Antrag auf Beitritt zu EMCC Schweiz stellt und danach alle 12 Monate bei der jährlichen Erneuerung seiner Mitgliedschaft.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen.

#### Artikel 15 - Abschluss der Konten

Das Haushaltsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Die Konten werden am 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

#### Artikel 16 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins EMCC Schweiz haftet nur das Vereinsvermögen; weder die Gesellschafter noch die Gesellschaft haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

## 5. Schlussbestimmungen

### Artikel 17 - Versicherung

EMCC Schweiz haftet nicht für Unfälle, Sachschäden oder Haftpflichtansprüche Dritter, die bei der Ausübung der Tätigkeit der Gesellschaft entstehen können.

Die Gesellschafter müssen sich dementsprechend selbst versichern.

### Artikel 18 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung teil, muss innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung abgehalten werden. Auf dieser Versammlung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung oder den Fortbestand des Vereins entschieden.

### Artikel 19 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Gründungsversammlung in Kraft, indem sie von den anwesenden Mitgliedern angenommen wird.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 13. Juli 2004. Von der Generalversammlung am 24. September 2007 in einer Satzungsänderung überarbeitete Fassung. Von der Generalversammlung am 16. Mai 2024 im Rahmen einer Satzungsänderung überarbeitete Fassung.

Zürich, 16. Mai 2024  
Der Präsident

*[handschriftlich gezeichnet]*

Christopher Shuttleworth

Die Sekretärin

*[handschriftlich gezeichnet]*

Delphine Kühni